Deutscher Bundestag **Drucksache 17/2130**

17. Wahlperiode 16. 06. 2010

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr öffentliche Sicherheit durch weniger private Waffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Amoktaten der vergangenen Jahre haben uns wiederholt schockiert. Die Prävention von Amokläufen bedarf einer umfassenden Strategie, die der Komplexität des Phänomens gerecht wird. Dabei geht es zum einen um eine Kultur der Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber ersten Anzeichen von sozialer Isolation und um das Verhindern von Kränkungen und Demütigungen vor allem in der Schule. Neben Eltern und Gleichaltrigen kommt den Bereichen Jugendhilfe und Schule eine besondere Bedeutung zu. Ein ganz zentraler Baustein einer Präventionsstrategie ist aber auch, die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Waffen erheblich zu erschweren bzw. zu verhindern. Denn die Amoktaten der vergangenen Jahre in Deutschland wurden mit legalen Waffen begangen. Die jugendlichen Täter konnten sich zuhause mit Waffen und Munition versorgen. Solange einsatzfähige Waffen zusammen mit Munition in Privathaushalten zu finden sind, stellen sie ein Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. Die bestehenden Vorschriften zur Sicherung von Waffen und Munition reichen nicht aus. Einsatzfähige Waffen müssen raus aus den Privatwohnungen.

Halbautomatische Waffen mit großem Kaliber – die 9 mm Beretta, mit der in und um Winnenden 15 Menschen getötet wurden, ist ein grausamer Beweis dafür – sind ein unkontrollierbares Risiko. Sie dürfen als Sportgeräte nicht länger zugelassen werden. Gleiches gilt für Munition mit hoher Durchschlagkraft. Kein Schütze braucht Geschosse, die sogar die Sicherheitsausrüstung der Polizei durchschlagen.

Geschätzt gibt es in Deutschland knapp 10 Millionen erlaubnispflichtige Schusswaffen. Diese astronomisch anmutende Zahl zeigt, wie dringend eine bessere Regulierung ist.

Ein weiteres drängendes Problem sind die sogenannten Anscheinswaffen: Mit Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen, die überall im Handel erhältlich sind, werden unzählige Straftaten begangen. Sie können von allen Personen über 18 Jahre ohne Bedürfnis und ohne den Nachweis von Zuverlässigkeit oder Kenntnissen im Umgang mit Waffen frei gekauft werden. Angesichts ihres Gefahrenpotentials müssen der Erwerb und das Führen solcher Waffen eingeschränkt werden.

Das Waffengesetz kann seine Wirkung nur entfalten, wenn der Vollzug erheblich verbessert wird. Die meisten Behörden haben völlig unzureichende Kapazitäten, um eine wirksame Kontrolle umzusetzen. In den dafür zuständigen Bundesländern ist eine bessere Ausstattung mit gut ausgebildetem Personal dringend erforderlich. Überfällig sind auch effektive einheitliche Verwaltungsvorschriften und die umgehende Einführung eines nationalen Waffenregisters.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur Reform des Waffengesetzes vorzulegen, der

1. die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen grundsätzlich untersagt. Waffen und Munition müssen örtlich getrennt oder an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden,
2. den Erwerb und Besitz von Sportwaffen an den Nachweis einer sicheren Lagerungsmöglichkeit für Munition und Waffen außerhalb der Wohnung koppelt,
3. Großkaliber-Kurzwaffen für den privaten Besitz und die private Nutzung verbietet,
4. ein Verbot von Munition mit besonderer Durchschlagskraft vorsieht,
5. eine generelle Begrenzung für den privaten Waffenbesitz beinhaltet. Maßstab muss der tatsächliche Bedarf sein,
6. unverzüglich das in der EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG vorgesehene zentrale elektronische Waffenregister einführt,
7. für Kauf und Besitz von Schreckschuss-, Reizstopp- und Signalwaffen die Vorlage des kleinen Waffenscheins vorsieht. Zudem muss durch eine Buchführungs- und Kennzeichnungspflicht sichergestellt werden, dass solche Waffen nur noch an Personen verkauft werden, deren Zuverlässigkeit und persönliche Eignung vorher behördlich überprüft wurden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

1. sich mit den Bundesländern darauf zu verständigen, in der Verwaltungspraxis die bestehenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich einzuhalten und die erheblichen Vollzugsdefizite zu beseitigen,
2. die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWAffV) zu ergänzen und für halbautomatische Waffen künftig keine Genehmigungen mehr zu erteilen,
3. zu prüfen, ob eine Neuauflage der am 31. Dezember 2009 ausgelaufenen Amnestieregelung geboten ist,
4. in Zukunft darauf zu verzichten, nicht mehr benötigte Waffen und Munitionsbestände von Bundeswehr, Bundespolizei und anderen Stellen des Bundes zu verkaufen. Die entsprechenden Bestände an Waffen und Munition sind stattdessen zu vernichten.

Berlin, den 15. Juni 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Unter dem Eindruck des Amoklaufs von Winnenden hat die große Koalition das Waffenrecht 2009 überarbeitet. Neben kleineren Änderungen, etwa bei den Altersgrenzen, wurde die Möglichkeit zu unangemeldeten Kontrollen in Privathaushalten geschaffen, um die gesetzmäßige Lagerung zu überprüfen.

Entscheidende Lücken im Gesetz und Defizite beim Vollzug wurden aber nicht angegangen. Zentrale Forderungen der vom Amoklauf betroffenen Eltern wurden übergangen, weil sich hier die Interessen der Schützen- und Waffenlobby wieder einmal durchsetzten. Der Zugang zu Waffen bleibt zu einfach. Der Besitz von halbautomatischen Waffen und gefährlicher Munition wurde nicht ausreichend beschränkt.

Der Bundesrat hat die Schwächen der Reform erkannt (vgl. Entschließung vom 10. Juli 2009 – Bundesratsdrucksache 577/1/09). Die Bundesregierung verweigert sich hartnäckig dieser Erkenntnis. Sie sorgt sich laut Koalitionsvertrag, „ob es beim Vollzug der Kontrollen unzumutbare Belastungen für die Waffenbesitzer“ geben könnte. In einer Stellungnahme (vgl. Bundesratsdrucksache 577/09 (Beschluss)) benennt sie die Risiken der Zugänglichkeit von Waffen in Privatwohnungen und der Lagerung von Waffen und Munition am selben Ort. Sie zieht aber keine Konsequenzen daraus. Auch die Problematik der erlaubnisfreien Waffen ist ihr bekannt. Aber auch hier ist keine Initiative zur Gesetzesverbesserung zu erkennen.

Zu II. – Änderung des Waffengesetzes

Zu Nummer 1

Der leichte Zugang zu legalen Waffen und legaler Munition in der eigenen Wohnung hat die Amoktaten der vergangen Jahre überhaupt erst ermöglicht. Häufig waren es Familienangehörige, die so an die Waffen gelangen konnten, in manchen Fällen aber auch die Schützen selbst, die ihre Waffen auf andere Menschen richteten. Funktionsfähige Waffen und Munition müssen daher grundsätzlich raus aus den Privatwohnungen.

Schützen sollten ihre Waffen oder die Munition, bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen auch beides, in den Schützenhäusern verwahren. So entfiele auch der häufige Transport. Die Waffen wären dort, wo sie legal benutzt werden können.

Die notwendigen Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen sind für einen Verein und seine Mitglieder tragbar. Zudem sind sie kostengünstiger als die entsprechenden Vorkehrungen in der eigenen Wohnung. Auch die Kontrolle wird erleichtert, da dann nicht mehr die Wohnungen von 1,5 Millionen Sportschützen überprüft werden müssten.

Die Trennung von Waffen und Munition ist eine sichere Alternative. Wenn die Munition im Schützenverein lagert, sind in Privatwohnungen keine einsatzbereiten Waffen mehr zugänglich.

Für Jäger können abweichende Regelungen gefunden werden, die der besonderen Situation – etwas dem Fehlen von Vereinshäusern – gerecht werden. Aufgrund der höheren Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit von Jägern gestellt werden, ist dies aber auch zu rechtfertigen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung für Erwerb und Besitz von Sportwaffen hängt schon nach geltendem Rechts davon ab, dass der Schütze die entsprechende Sportart in einem Verein ausübt. Der Nachweis über die sichere Lagerung von Waffen und Munition, beispielsweise im Vereinshaus, ist also sachgerecht und zumutbar.

Zu Nummer 3

Großkaliber-Kurzwaffen haben im privaten Bereich keine Existenzberechtigung. Gerade Großkaliber-Kurzwaffen sind wegen ihrer leichten Handhabbarkeit und ihrer enormen Durchschlagskraft ein nicht zu vertretendes Sicherheitsrisiko. Sie dürfen nicht länger als Sportgeräte eingestuft werden. Das Schießen mit ihnen darf nicht mehr in Sportordnungen genehmigt werden. Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter hat ihren Einsatz im Schießsport ausdrücklich kritisiert.

Zu Nummer 4

Die Leistungskraft der verwendeten Geschosse ist entscheidend für das Sicherheitsrisiko, das sie darstellen. Munition, die ein besonders hartes Material, geringes Geschossgewicht und hohe Geschossgeschwindigkeit verbindet, ist besonders gefährlich. Dazu gehören auch die unter dem makabren Namen „Cop-Killer“ zu trauriger Berühmtheit gelangten Geschosse. Sportschützen benötigen keine Munition, die sogar dünne Wände oder die Schutzausstattung von Polizeibeamten durchschlagen kann. Ihr Verbot wäre ein effektiver Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Zu Nummer 5

Die Erteilung eines Jagdscheins ist an hohe Voraussetzungen gebunden. Auch wenn die individuelle Eignung zum Waffenbesitz also nicht in Frage steht, bergen auch Jagdwaffen, die in Privatwohnungen lagern, erhebliche Missbrauchsrisiken (so benutzte etwa der Amokschütze von Bad Reichenhall im Jahr 1999 Jagdgewehre). Deshalb ist es nicht sachgerecht, bei Jägern mit einem Jahresjagdschein grundsätzlich den Bedarf nach Waffen als gegeben vorauszusetzen. Die Bedarfsprüfung muss verschärft, die Zahl der Waffen begrenzt werden.

Zu Nummer 6

Die Richtline über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen (2008/51/EG) schreibt die Einrichtung eines nationalen Waffenregisters bis Ende 2014 vor. Praktiker fordern seit langem ein solches Register. Nach der Waffenrechtsreform von 2009 ist seine Einführung aber erst für 2012 vorgesehen. Die positiven Erfahrungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der vielfältige Nutzen eines Registers sollten zu seiner schnelleren Einführung anspornen (Kontrollen werden erleichtert, Polizeibeamte können sich selbst besser schützen, indem sie vor einem Einsatz die mögliche Bewaffnung des Gegenübers überprüfen können).

Zu Nummer 7

Bisher müssen nur für das Führen von Schreckschuss-, Reizstopp- und Signalwaffen die Voraussetzungen für den sogenannten kleinen Waffenschein erfüllt sein. Sie müssen in Zukunft auch für den Erwerb gelten, der bis jetzt allen Personen über 18 Jahren möglich ist. In der Praxis besitzen auch Personen solche Waffen, deren Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nicht geprüft wird. Der Waffen- und Sprengstoffbericht des Bundeskriminalamts belegt, dass mehr als die Hälfte der bei Straftaten sichergestellten Waffen in diese Kategorie fallen. Das zeigt, wie dringlich eine stärkere Reglementierung ist.

Zu III. – Weitere Maßnahmen

Zu Nummer 1

Die verschärften gesetzlichen Vorschriften über die sichere Lagerung von Waffen und Munition müssen vor Ort besser kontrolliert und durchgesetzt werden. Dort wird oft mit sehr wenig Personal und antiquierten Methoden gearbeitet, eine Vernetzung zwischen den zuständigen Behörden findet kaum statt. Einheitliches

Vorgehen und die Nutzung der Möglichkeiten des Waffengesetzes (wie etwa der Nachweis der sicheren Aufbewahrung oder das Vorschreiben bestimmter Sicherheitsmaßnahmen) müssen im Sinne der öffentlichen Sicherheit ausgeschöpft werden.

Zu Nummer 2

Nach § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWAffV) sind bestimmte halbautomatische Schusswaffen bereits als Sportwaffen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss muss auf alle halbautomatischen Waffen, die mit einer Hand zu bedienen sind, erweitert werden. Die im Privatbesitz befindlichen Waffen sollten gegen finanzielle Entschädigung eingesammelt und vernichtet werden.

Zu Nummer 3

Während der Ende 2009 ausgelaufenen Amnestie wurden erhebliche Mengen von Waffen und Munition abgegeben, z. B. allein in Hamburg 4 615 legale und illegale Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie mehrere Tonnen Munition. Eine Neuauflage der Amnestie sollte daher geprüft werden, ebenso, ob auch diejenigen straffrei bleiben sollen, die illegal gelagerte Munition unbrauchbar machen oder bei den Behörden abgeben.

Zu Nummer 4

Bis heute werden Waffen aus Beständen von Polizeien und Bundeswehr – meist über die VEBEG GmbH, das Verwertungsunternehmen des Bundes – an Interessierte verkauft. Mehrfache Recherchen des ZDF-Magazins Frontal21 haben dies ergeben. Dies war und ist Praxis verschiedener Bundesländer (u. a. Niedersachsen), es wurden aber auch immer wieder ausgemusterte Munition und Waffen aus Beständen von Bundespolizei und Bundeswehr angeboten. Selbst wenn die Käufer vertrauenswürdig sind, tragen staatliche Stellen so zur Aufrüstung der Gesellschaft bei.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333